mens anführen. B. G. 15. - Befonders muß es verhütet werden, daß sich nicht insgeheim (und auch nicht öffentlich) eine Anzahl wirkfamer Ropfe vereinige, um da oder dort endlich über die andern guten Christen sich zu erheben, (das ist, Vorschläge und Hülfsmittel zu jener Reforme zu machen) da ihnen ja Niemand dieselbe aufgetragen hat. B. G. 20. (Das ist aber eine andre Sache, wenn Ich, als ein öffentlicher Lehrer, Gottesgelehrte gewisser Alrt, wie oben erwehnt ist, auffordere, durch ihr Zeugniß unwidersprechlich auszumachen, was im Christenthume wesentlich, und was zufällig und veranderlich sein.) Denn wir wurden die Bescheidenheit gebrauchen, solche Wirkungen des Privatzeitvertreibes nicht an hohen Orten vorzuzeigen, (wenn uns auch ein Bekenntniß des Gewissens durch öffentliche Akten abgefor= dert ware.) B. G. 21. Ueberdieß giebt es für verschiedene Lehrsätze, welche Einigen nicht gefal-Ien, eine doppelte Erklarung für einfaltigere und für geübte leser und Zuhörer. Und dann kaun der Fall gar nicht da senn, in Absicht der Rechte des eigenen, auf Untersuchung gegrundeten Gewissens, daß man etwas glauben musse, ohne Schrift und wider die Bernunft. B. G. 23.

Weil ich nun diese doppelte Methode vorschlage, deren Unterschied von den Einfälzigen gar nicht, und von den Klugen unserer Zeit mit Benfall bemerkt wird, so kann ich Oo 5

11

3

)

TR.

il

)

18

6.

D

å.

3

11

160

6

9

100

il.

O.

th

9

is CG